

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Löbtop“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die Stärkung der Gemeinschaft in dem Dresdner Stadtteil Löbtau und der Nachbarschaften durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Unterstützung von kultureller, sozialer und städtischer Entwicklung in Löbtau,
- die Verbesserung der Lebensqualität durch die Belebung des Stadtteils und Förderung des Miteinanders und bürgerlichen Engagements durch Information und die Schaffung von Möglichkeiten zur Beteiligung;
- die Förderung von Kunst und Kultur und
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Organisation und Durchführung von kulturellen und sozialen Projekten in Löbtau, das Zusammentragen, der Veröffentlichung und der Vernetzung von stadtteilrelevanten Informationen;
- die Organisation, Planung, Bewerbung und Durchführung von Stadtteilfeiern, insbesondere des Jubiläums „950 Jahre Löbtau“ im Jahr 2018;
- das Konzipieren, Bewerben und Durchführen nachbarschaftlicher Veranstaltungen und Kulturprojekte;
- das Organisieren, Ausrichten und Moderieren von Bürgerwerkstätten;
- den Austausch und die Kooperation mit Behörden sowie lokalen Initiativen, Vereinen, Parteien, Religionsgemeinschaften und Verbänden, um nachbarschaftliche Interessen und Projekte anzustoßen und zu verwirklichen;
- das Einwerben von Spenden und Fördermitteln zu den vorgenannten Zwecken;
- das Zusammentragen und Publizieren von lokalen Informationen, insbesondere auch zur Geschichte des Stadtteils;
- die Trägerschaft und den Betrieb eines Stadtteiltreffs;
- die Schaffung und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils;
- die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geleistete Beiträge und/oder Spenden nicht zurück und auch keine sonstigen Anteile des Vereinsvermögens.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 17. Lebensjahr (Mindestalter 16 Jahre) werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Fördermitglieder können auch juristische Personen werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Er muss seine Entscheidung nicht begründen.

Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und kann weder übertragen, noch vererbt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, in der Regel mit sofortiger Wirkung.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich oder in Textform Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschließungsbeschluss kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsbehelfs gerichtlich angefochten werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein ist berechtigt, auf der Grundlage einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u.a.:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- die Festlegung der grundlegenden Richtlinien der Vereinsarbeit;
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes;
- die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen;
- Entscheidungen über Satzungsänderungen;
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer vom Versammlungsleiter bestimmt, der ein Protokoll der Sitzung führt. Das Protokoll wird am Ende der Sitzung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsbündelungen und Vertretungen sind nicht zulässig.

Soweit durch die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl der Vorstandsmitglieder (in derselben Versammlung).

Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

Soll der Vorstand fünf Mitglieder haben, kommen noch zwei Beisitzer hinzu.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des Ausscheidens ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder hinzuziehen.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt, die übrigen Vorstandsämter werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes durch dessen Mitglieder vergeben.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines jährlichen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Abschluss von Verträgen

(4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung des ihnen entstandenen Aufwands. Die Mitgliederversammlung kann außerdem eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(5) Bei Einberufung einer Vorstandssitzung soll der Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnet werden. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist es erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich mit einer Abstimmung auf anderem Wege einverstanden erklärt haben. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (etwa per E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist zustimmen. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Näheres bestimmt wird.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen (§ 30 BGB), der nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf. Dem Geschäftsführer können die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins übertragen werden. Der Geschäftsführer handelt als Bevollmächtigter des Vereins und ist berechtigt an den Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Nähere regelt ein Geschäftsführervertrag.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum. Erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, wird zudem die Bankverbindung des Mitglieds erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur mit Einwilligung des einzelnen Mitglieds.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Diakonischen Werk - Stadtmission Dresden e.V. (VR 1367) zu, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass der Diakonische Werk - Stadtmission Dresden e.V. (VR 1367) zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existiert, fällt das Vermögen der Landeshauptstadt Dresden zu, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Dresden, 17. Januar 2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1.)		8.)	
2.)		9.)	
3.)		10.)	
4.)			
5.)			
6.)			
7.)			